

## Integrierte Freizeit

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Amtsdauer des Vorstands
- § 10 Beschlussfassung des Vorstands
- § 11 Der erweiterte Vorstand
- § 12 Die Rechnungsprüfer
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Auflösung des Vereins

Geändert am 21. März 2007 / Zahn

Integrierte Freizeit – AG Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Integrierte Freizeit**“.

Er soll in das Vereinregister des Amtsgericht Elmshorn eingetragen werden; nach der Eintragung führt den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Elmshorn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Behinderte, insbesondere der Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen.

- a. Durchführung von regelmäßigen Angeboten zur gemeinsamen Freizeitgestaltung für behinderte und nicht behinderte Kinder.
- b. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Interessierten
- c. Angebot von Schulungen durch Veranstaltungen mit Fachreferenten ( z.B. Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Seminare, Gesprächskreise ).
- d. Allgemeine Beratung / Unterstützung der Eltern / Erziehungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten, Gesetzgebungsverfahren , Möglichkeiten von erzieherischen Hilfen und Therapien.
- e. Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- f. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein IF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins IF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus diesen Mittel.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, Vereinigung, Behörde und Firma werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er Mutter/Vater / Erziehungsberechtigter eines geistig und/oder körperlich behinderten Kindes ist; gegebenenfalls ist das Alter des Kindes anzugeben.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillig Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand sind.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereininteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandsetzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzurufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der zuständige Vorstand ist berechtigt, den Jahresbeitrag für aktive Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand ( die Beisitzer )
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier natürlichen Personen, nämlich dem

1. erster Vorsitzenden
2. zweiter Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Beisitze einzuholen.

#### **§ 9 Amtdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.

#### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telegrafisch oder per Fax einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im Verein in einer Person ist unzulässig.

#### **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei Beisitzer.

Die Beisitzer sind einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Beisitzer nach der Gründung des Vereins. Die Beisitzer sollen möglichst Erziehungsberechtigte behinderter Kinder sein.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer sein. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

**SATZUNG des Vereins *Integrierte Freizeit***

---

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die zwei Rechnungsprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der IF und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Rechnungsprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des erweiterten Vorstands
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlung an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

#### **SATZUNG des Vereins *Integrierte Freizeit***

---

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

- a. Ort und zeit der Versammlung
- b. Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Die Zahl der erschienen Mitglieder
- d. Die Tagesordnung
- e. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- f. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

### **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

### **§ 18 Auflösung der Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisjugendring Pinneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern, zu verwenden hat.



SATZUNG des Vereins *Integrierte Freizeit*

---

Die vorstehende Satzung wurde in er Mitglieder-/Gründungsversammlung am 20. Juni 1997  
In Uetersen beschlossen

(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen; mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich)

Angelika Zahn  
Andre Krohn  
Birgit Asmussen  
Manon Stegmann  
Jürgen Brockmeyer  
Esther Bollag  
Volker Werth  
Walter Zahn

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 2007  
in Elmshorn neu beschlossen.

Walter Zahn,  
Angelika Zahn  
Jutta Puhlmann  
Anke Thies  
Margitta Lassmann  
Enrico Zahn  
Waltraud Sachau  
Lydia Karck  
Heino Wendte